

3. Satzung

Förderverein „Historische Entwicklung des Landmaschinenbaus Oberlausitz HELO“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Historische Entwicklung des Landmaschinenbaus Oberlausitz HELO“
Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name
„Historische Entwicklung des Landmaschinenbaus Oberlausitz HELO e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in:
02692 Obergurig, Schulstraße 21
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erforschung und Darstellung der Geschichte des Landmaschinenbaus in Ostsachsen. Die Förderung der Traditionspflege der hergestellten Landtechnik unter Beachtung des Denkmalschutzes, der Kontaktpflege zu heutigen produzierenden Unternehmen und Institutionen, die mit der Entwicklung und Produktion von Landtechnik befasst sind, sowie die Zusammenarbeit mit Berufsausbildungszentren und Schulen zur Förderung der Bildung der Jugend.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Sammeln von Sachzeugnissen und Darstellung der Landmaschinengeschichte in Form von Dokumentationen, von Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung des Schulunterrichtes sowie Ausstellung alter Landmaschinentechnik
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Aufwendungen zu Veranstaltungen des Vereins können auf Beschluss des Vorstandes vergütet werden. Alle Ausgaben finanzieller Mittel, außer zur Aufrechterhaltung der Büroarbeit bis 50,- Euro, bedürfen des Beschlusses des Vorstandes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die gem. der Satzung des Fördervereines tätig werden wollen. Vereinsmitglieder können darüber hinaus Personen und Vereinigungen werden, deren Mitgliedschaft aufgrund der Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse oder sonstigen Bedeutung, die diese Personen oder Vereinigungen insbesondere auf dem Gebiet der Satzungsziele des Fördervereines besitzen, eine Förderung der Vereinszwecke erwarten lässt.
Der Antrag zur Aufnahme in den Verein HELO ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft sind die Mitglieder zu informieren. Dem neuen Mitglied ist mit der Aufnahme die Satzung und die Beitragsordnung zu übergeben und dieser ist zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - 1) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen,
 - 2) durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten nur zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - 3) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann (Absatz 4),
 - 4) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn nach Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Mahnung sechs Monate vergangen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn

- I. das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Verein in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt,
- II. das Mitglied seine Zahlung einstellt oder in Insolvenz gerät.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschrieben Brief von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Schreibens angefochten werden.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Leistungen des Vereins berechtigt, besitzen jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied hat die Pflicht sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.
- (2) Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften.
- (3) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder mit beglichen werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen. Zur Deckung der Kosten für bestimmte Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen. Spenden sind der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter namentlicher Nennung des Spenders mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich im ersten Kalenderquartal einzuberufen. Sie beschließt insbesondere über:
 - 1) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - 2) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - 3) die Ausschließung eines Mitgliedes,
 - 4) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
 - 5) die hiermit für zulässig erklärte Beschwerde eines Beitrittswilligen gegen eine Entscheidung des Vorstandes nach § 3 Abs. 1,
 - 6) die Bestellung eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf, für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig. Ihm obliegt die Kontrolle der laufenden Geschäfte sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses am Ende des Geschäftsjahres einschließlich der schriftlichen Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit.
- oder** 6) Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahren zu wählen. Wiederbestellung ist möglich. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein und bedarf der schriftlichen Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit.

- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung per Post oder per E-Mail, ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung versendet werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes Mitglied kann bis zur Abstimmung der Bestätigung der Tagesordnung Ergänzungen beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes ist nicht möglich. Eine schriftliche Stimmabgabe gegenüber dem Vorstand ist bei Verhinderung zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Die Stimmabgabe kann öffentlich durch Heben der Hand oder schriftlich durch Abgabe eines Stimmzettels erfolgen. Beschlüsse, durch welche die Satzung oder der Zweck des Vereins geändert werden, sowie Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Diese Beschlüsse sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden, Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nach Zugänglichmachung erhoben werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand dem nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Personen:
 - dem Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter,
 - dem Kassenwart und
 - drei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

- (2) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Zeit durch den Vorstand ein Amtsnachfolger als amtierendes Vorstandsmitglied bestellt werden. Die Mitgliederversammlung hat den Wechsel zu bestätigen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten, insbesondere der Satzung sowie Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beachten.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er nach Möglichkeit monatlich tagt und über die eine Niederschrift angefertigt wird. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

- Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 9 Schiedsgericht

Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern entscheidet der Friedensrichter der Gemeinde, in welcher der Verein seinen Sitz hat. Im Übrigen ist den gesetzlichen Bestimmungen zu folgen.

§ 10 Haftung

Die Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen im Namen des Vereins erfolgten Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung der Mitglieder hinzuweisen.

Obergurig, den 09. Mai 2014